

Konzept, Begleitete Besuche

Zweck und Ziele des Angebots «Begleitete Besuche»

Eltern- Kind-Beziehungen sind besonders schützenswerte Beziehungen.

Begleitete Besuche ermöglichen Eltern und Elternteilen, die ihr Besuchsrecht nicht autonom ausüben können, Teilhabe an der Entwicklung ihrer Kinder und deren Wohlergehen.

Andererseits erhalten Kinder die Chance, sich ein eigenes Bild von ihren Eltern zu machen und sich aktiv mit ihrer Herkunft zu befassen.

Im Rahmen der begleiteten Besuche werden Kontakte zwischen Eltern und Kinder aufgebaut und/oder weitergeführt, entstehen bestenfalls emotionale Bindungen und/oder sie entwickeln sich weiter.

Die Begleitpersonen unterstützen Kinder und Eltern beim Kontaktaufbau und orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder.

Alle Beteiligten sind gefordert, die begleiteten Besuche im Sinne des Kindeswohls umzusetzen.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen begleiteter Besuchsangebote lassen sich aus der UNO-Kinderrechtskonvention und dem ZGB ableiten.

Die UNO-Kinderrechtskonvention hält fest:

«Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.» (Art.9 Abs.1, UKRK)

Weiter heisst es:

«Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.» (Art.9 Abs.3, UKRK)

In der Schweiz wird der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kinder gesetzlich u.a. wie folgt geregelt:

«Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.» (Art. 273 Abs.1, ZGB)

«Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.» (Art. 273 Abs.3, ZGB)

Das Gesetz sieht Einschränkungen im persönlichen Verkehr vor:

«Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum andren Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.» (Art.274 Abs.1, ZGB)

«Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.» (Art 274 Abs.2, ZGB)

Das begleitete Besuchsrecht kommt alternativ zum Entzug des persönlichen Verkehrs zum Tragen. Es wird von der KESB oder durch ein Gericht verfügt.

Begleitete Besuche werden bei getrenntlebenden Eltern oder bei Fremdplatzierungen eingesetzt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Einen gesetzlichen Artikel, der begleitete Besuche explizit vorsieht, gibt es nicht.

Entwicklungspsychologische Grundlagen

Die aktuelle Bindungsforschung geht davon aus, dass Kinder nicht nur eine sichere Bindung zur ihrer Hauptbezugsperson aufbauen, sondern von mehreren sicheren Bindungen Vorteile erzielen. Sicher Bindungen sollen deshalb nicht abgebrochen oder unterbrochen werden.

Begleitete Besuche verhindern Kontaktabbrüche und beugen Entfremdungen vor.

Kinder, die ihre Wurzeln kennen, haben es leichter, ihre eigene Identität zu entwickeln.

Zielgruppe

Das Angebot «Begleitete Besuche» bietet Kindern und Eltern oder Elternteile, die ihr Besuchsrecht aus unterschiedlichen Gründen nicht autonom ausüben können, die Gelegenheit, sich in einem geschützten Rahmen zu begegnen.

Anfragen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Amtsbeistände, Soziale Dienste und Eltern richten ihre Anfrage an die Geschäftsstelle Netzwerk Familie und erhalten einen Anmeldebogen, den sie ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurücksenden.

Vorbereitung

Vor den Besuchskontakten findet ein Treffen der zuständigen Besuchsbegleiter/innen mit den beteiligten Erwachsenen und dem allenfalls zuständigen Beistand statt. Es werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

Inhalt/Durchführung

Die Besuche werden in einem neutralen, geschützten und überschaubaren Rahmen durchgeführt und von Fachleuten begleitet. Die Begleitpersonen haben eine systemische Grundhaltung. Sie sind verantwortlich dafür, dass die individuellen Vereinbarungen eingehalten werden. Die Bedürfnisse des Kindes stehen im Zentrum der begleiteten Besuche.

Berichtswesen

Die Eltern werden darüber informiert, in welcher Form und in welchem Umfang Rückmeldungen über den Besuchsverlauf an andere Institutionen gemacht werden.

Besondere Vorkommnisse werden seitens Netzwerk Familie dokumentiert.

Angebotsformen

- Einzelbegleitungen (Ind. Begleitung des Besuchsrechts)

Kosten

Die Kosten sind auf dem Tarifblatt aufgeführt.

Ausschlusskriterien

Netzwerk Familie lehnt die Teilnahme am Angebot «Begleitete Besuche» ab, wenn die Gefahr einer Retraumatisierung von Kindern durch den Kontakt zu ihren Eltern oder zu einem Elternteil besteht.

Netzwerk Familie behält sich vor, Personen, die sich nicht an die individuellen Vereinbarungen halten vom Angebot auszuschliessen.

Rahmenkonzept für Einzelbegleitungen

Zielgruppe

Die Einzelbegleitung richtet sich an Eltern und Elternteile, die aus unterschiedlichen Gründen ihr Besuchsrecht nicht autonom ausüben können.

Einzelbegleitung haben einen individuelleren Charakter als Gruppenangebote. Die Unterstützung durch die Fachperson ist intensiver. Sie kann gezielter auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen und Eltern und Elternteile beim Kontaktaufbau und der Beziehungsgestaltung beratend zur Seite stehen.

Einzelbegleitung ist prozessorientiert. Eltern-Kind-Beziehungen sollen aufgebaut und/oder vertieft werden. Die Eltern und Elternteile sollen in ihrer Rolle und in ihrer Kompetenz gestärkt werden.

Einzelbegleitung bietet sich besonders an, wenn längere Zeit oder noch gar kein Kontakt zwischen Eltern, Elternteilen und Kindern stattgefunden hat.

Das Angebot ist auch für Jugendliche geeignet.

Anfragen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Amtsbeistände, Soziale Dienste, Eltern richten ihre Anfrage an die Geschäftsstelle Netzwerk Familie und erhalten einen Anmeldebogen, den sie ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurücksenden.

Vorbereitung

Vor den Besuchskontakten findet ein Treffen der zuständigen Besuchsbegleiter/innen mit den beteiligten Erwachsenen und dem allenfalls zuständigen Beistand statt. Es werden individuelle Vereinbarungen getroffen. Die Teilnehmer/innen lernen die Hausordnung kennen. Die Übergabe des Kindes wird ebenfalls klar geregelt.

Die Termine werden individuell vereinbart und finden in der Regel in einem familienfreundlich eingerichteten Raum statt. Je nach Bedürfnis können die Treffen auch in freier Natur oder in Form eines Ausflugs durchgeführt werden. Es besteht die Möglichkeit, wenn es keine Alternative gibt, den Besuch in einer Institution (Klinik, Wohnheim, Gefängnis usw.) durchzuführen.

Durchführung

Die Besuche werden in einem neutralen, geschützten und überschaubaren Rahmen durchgeführt und von Fachleuten begleitet. Die Begleitpersonen haben eine systemische Grundhaltung. Sie sind verantwortlich dafür, dass die individuellen Vereinbarungen eingehalten werden. Die Bedürfnisse des Kindes stehen im Zentrum der begleiteten Besuche.

Die Begleitperson steht den Eltern und Kindern während des ganzen Besuchs zur Seite.

Eltern und Kinder können die Form der begleiteten Besuche im Rahmen der individuellen Vereinbarungen mitgestalten.

Berichtswesen

Die Eltern /Elternteile werden darüber informiert, in welcher Form und in welchem Umfang Rückmeldungen über den Besuchsverlauf an andere Institutionen gemacht werden.

Besondere Vorkommnisse werden seitens Netzwerk Familie dokumentiert.

Kosten

Die Kosten sind auf dem Tarifblatt aufgeführt.

Ausschlusskriterien

Netzwerk Familie lehnt die Teilnahme am Angebot «Begleitete Besuche» ab, wenn die Gefahr einer Retraumatisierung von Kindern durch den Kontakt zu ihren Eltern oder zu einem Elternteil besteht.

Netzwerk Familie behält sich vor, Personen, die sich nicht an die individuellen Vereinbarungen halten, vom Angebot auszuschliessen und Besuche abzurechnen.

Verfasserin Konzept: Daniela Franz - 6.6.2019 – genehmigt vom Vorstand am 17.6.2019

Angepasst, 10.06.2022 durch GL